

A. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für jedwede Art der Nutzungsüberlassung von Silo- und Maschinentechnik/Container von alsecco (siehe unten Fußzeile) an Kunden.
2. Sie gelten ausschließlich; abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
3. Die Silo- und Maschinentechnik/Container steht und bleibt während der Nutzungsüberlassung im Eigentum von alsecco. Die auf der Silo- und Maschinentechnik/Container angebrachten Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unleserlich gemacht werden. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten entsprechend, wenn alsecco in Ausnahmefällen in fremdem Eigentum stehende Silo- und Maschinentechnik/Container erlaubterweise den Kunden zur Nutzung überlässt.

B. Überlassung

1. Die Silo- und Maschinentechnik/Container wird in der Regel vermietet. Sollten ausnahmsweise andere Formen der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart werden, wie z.B. eine Leihe, so gelten diese allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend.
2. Für die Höhe der Miete gilt die jeweils aktuelle alsecco-Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik/Container.
3. Die Bestellung der Silo- und Maschinentechnik/Container wird aufgrund deren tatsächlichen Überlassung an den Kunden durch alsecco wirksam. Der Lieferschein enthält Angaben zu Maschinentyp, Zubehör/Ersatzteile, gewünschten Liefertermin und Lieferort (Baustelle). Der Kunde soll alsecco nach Möglichkeit die voraussichtliche Nutzungsdauer mitteilen. Die Lieferung und Abholung wird gemäß der in der Preisliste genannten Pauschalen berechnet. Der Vertreter des Kunden hat den Empfang auf dem Lieferbeleg mit seinem leserlichen Namen, seiner Funktion bei dem Kunden, Ort der Auslieferung, Datum und Uhrzeit sowie seiner Unterschrift zu bestätigen.
4. Ausgenommen der Überlassung an seine Subunternehmer oder – falls der Kunde ein Händler ist – der Überlassung an dessen Kunden, darf der Kunde die Silo- und Maschinentechnik/Container nur mit Zustimmung der alsecco, Dritten überlassen. In jedem Fall hat der Kunde der alsecco Firma und Adresse des Dritten anzuzeigen und dem Dritten mitzuteilen, dass die überlassene Silo- und Maschinentechnik/Container im Eigentum der alsecco steht und alsecco bei Beendigung der Nutzungsberechtigung des Kunden die Herausgabe der Silo- und Maschinentechnik/Container unmittelbar von dem Dritten verlangen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Dritten die Verpflichtungen dieser Nutzungsbedingungen entsprechend aufzuerlegen.
5. Standortveränderungen und Umsetzungen innerhalb eines Standorts bedürfen der Zustimmung von alsecco. alsecco kann ihre Zustimmung von der Gewährleistung einer fachmännischen Umsetzung auf Kosten des Kunden abhängig machen.

C. Betrieb

1. Der Kunde ist für die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Betrieb und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Silo- und Maschinentechnik/Container am Standort verantwortlich, wie z.B. für Stromanschlüsse und erforderliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnisse der

Straßenverkehrs-behörden oder Gemeinden) sowie für die Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften.

2. Der Kunde weist dem Lieferanten von alsecco jeweils einen geeigneten Standort für die Silo- und Maschinentechnik/Container zu; im Fall der Abwesenheit von einweisungsberechtigtem Personal des Kunden hat der Kunde den Standort deutlich kenntlich zu machen.
3. Der Kunde muss die Voraussetzungen gewährleisten, dass die Transportfahrzeuge (bis zu 40 t Gesamtgewicht) die Silo- und Maschinentechnik/Container unter Berücksichtigung von Schwenkbereichen von Verladekränen und Rangiererfordernissen an den gewünschten Standort verbringen und abholen können und dass die Einblaszüge die Nachbefüllung vornehmen können.
4. Der Aufstellplatz der Silos muss auf einer Ebene mit der Zufahrtsstraße liegen. Der Aufstellplatz muss einen Untergrund aufweisen, der die unmittelbare Aufstellung nach Anlieferung und eine Abholung ohne weiteres ermöglicht. Pro Silo muss der Aufstellplatz mindestens 3 x 3 m² groß sein, eine Bodenbelastung von bis zu 191 kN/m² gewährleisten und die Einhaltung der DIN 1054 und 4124 ermöglichen. Die senkrechte und standsichere Stellung der Silos unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen sowie Füllmengen und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen müssen allzeit gewährleistet sein. Beim Aufstellen, Nachblasen und Verladen der Silos auf die Silofahrzeuge dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich der Baustellensilos aufhalten.
5. Soweit die Silos nicht ausdrücklich als Drucksilos gekennzeichnet sind, sind sie ohne Druck zu betreiben; die Entlüftungsleitungen sind offen zu halten; Mannloch/ Domdeckel dürfen nicht geöffnet werden.
6. Vor dem Druckaufbau der Silos ist zu prüfen, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Sicherheitsventil ist regelmäßig zu überprüfen und anzulüften.
7. Es dürfen nur vom Hersteller oder Eigentümer zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden. Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Silos müssen vor Befüllen, vor dem täglichen Arbeitsende und vor dem Transport drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.
8. Der Kunde hat die Silo- und Maschinentechnik/Container ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu nutzen und zu behandeln.
9. Bauliche Veränderungen der Silo- und Maschinentechnik/Container bedürfen der Zustimmung von alsecco.
10. Die jeweils aktuellen Betriebsanleitungen der Hersteller der (Druck-)Silo- und Maschinentechnik/Container sind zu beachten.
11. Der Kunde hat den Betrieb der Silo- und Maschinentechnik/Container ausschließlich geschultem Personal zu überlassen. alsecco kann von dem Kunden verlangen, dass vor einer erstmaligen Nutzung einer Silo- und Maschinentechnik/Container eine Schulung des Kunden zu erfolgen hat. Die Schulung erfolgt nach Maßgabe von alsecco und ist kostenfrei.

D. Instandsetzung und Instandhaltung

1. Grundreinigung, Instandsetzung und Instandhaltung der Silo- und Maschinentechnik/Container erfolgen durch alsecco oder von ihr beauftragte Dritte. Die Kosten und die Wartungsintervalle ergeben sich aus der jeweils aktuellen alsecco-Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik/Container. Im Übrigen hat der Kunde die Silo- und Maschinentechnik/Container täglich selbst zu reinigen, soweit hierzu Angaben in den

- Betriebsanleitungen gemacht werden, sind diese zu beachten.
2. Der Kunde hat alsecco unter Benennung eines Ansprechpartners (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) unverzüglich von Schäden und Funktionsstörungen der Silo- und Maschinentechnik/Container zu unterrichten.
 3. alsecco wird bei Unterrichtung zeitnah reagieren. Sie wird sich bemühen, die Funktion der Silo- und Maschinentechnik/Container schnellst möglich wieder herzustellen oder ein Ersatzgerät zu beschaffen.

E. Haftung

1. alsecco liefert gewartete und auf Funktionsfähigkeit geprüfte Silo- und Maschinentechnik/Container. Der Kunde hat sie bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen; für versteckte Mängel gilt D.2 entsprechend. Für verspätet gerügte Mängel haftet alsecco nicht.
2. Die Gefahrtragung nach Überlassung der Silo- und Maschinentechnik/Container bis zur Abholung obliegt ausschließlich dem Kunden.
3. Der Kunde haftet für Schäden an der Silo- und Maschinentechnik/Container, die durch seinen unsachgemäßen Gebrauch oder durch seine mangelhafte Reinigung entstehen. Für normale Abnutzung und normalen Verschleiß, die trotz ordnungsgemäßer Verwendung entstehen, haftet er nicht. Die Bestimmung über die Wartung (D.1) bleibt hiervon unberührt.
4. alsecco kann verlangen, dass der Kunde die verkehrsüblichen Versicherungen (z.B. gegen Diebstahl, Vandalismus, Zerstörung) abschließt und nachweist, alternativ kann alsecco diese Versicherung auch auf Kosten des Kunden abschließen.
5. Das Risiko der Verwendung der Silo- und Maschinentechnik/Container trägt ausschließlich der Kunde. Soweit alsecco nicht nach diesen Bedingungen haftet, gehen Ausfallzeiten zu Lasten des Kunden.
6. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die alsecco nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
7. Bei Verschulden von alsecco gelten die Haftungseinschränkungen nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Für Produktmängel gilt die gesetzliche Haftung. Sofern die Folgen eines Mangels aufgrund rechtzeitiger Anzeige gemäß E.1 hätten verhindert oder vermindert werden können, haftet insoweit der Kunde.

F. Laufzeit

1. Der Kunde kann die Silo- und Maschinentechnik/Container bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer oder – sofern keine Vereinbarung getroffen wurde – bis zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen nutzen.
2. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen wird oder fällige Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet werden oder der Betrieb der Baustelle, auf der sich die Silo- und Maschinentechnik/Container befindet, auf unbestimmte Zeit eingestellt wird.

3. Der Kunde hat mit alsecco unter Berücksichtigung von F.1 einen bald möglichst nach Beendigung der Laufzeit liegenden Abholungstermin abzustimmen.
4. Der Umgang mit Restmaterialien in Silo- und Maschinentechnik/Container – soweit diese noch zu verwenden sind – sowie die Berechnung von etwaigen Rücknahmepauschalen und Entsorgungskosten wird in der jeweils aktuellen alsecco-Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik/Container geregelt. Farbige Produkte sind von der Rücknahme und Rückvergütung ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Silo- und Maschinentechnik/Container in einem gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei Abholung wird ein von dem Kunden zu unterzeichnendes Rücknahmeprotokoll erstellt.

G. Sonstiges

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von alsecco.
2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch, noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.